

Frömmigkeit herbeizuführen scheinen“, can. 1385, § 2, 2. Ohne weiteres sind verboten Bücher und Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Wunder und Weissagungen berichten, falls sie ohne Beachtung der kirchlichen Vorschriften herausgegeben werden, can. 1399, n. 5. Aus dieser Textierung geht hervor, daß die Kirche diese Angelegenheit streng behandelt wissen will. Der Verfasser beklagt es, daß in den letzten Jahren in Zeitungen und Zeitschriften Wunder- und Visionsberichte kritiklos erschienen und in Bücher übernommen worden sind.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ordinationstitel und Krankenversicherung.) In Österreich findet die Ordination vielfach noch auf den Titel des Religionsfonds statt. Derselbe beträgt gegenwärtig 500 S jährlich, also kaum ein ausreichender Ordinationstitel. In manchen Diözesen hat man deshalb als Ergänzung den *titulus servitii* (Titel des Diözesandienstes) hinzugenommen. Im Grunde ist der *titulus servitii* auch nur eine Annahme, daß der Kandidat im Diözesandienst seinen Unterhalt finden werde. Es tauchte deshalb die Frage auf, ob nicht durch eine Krankenversicherung der Majoristen eine weitere Sicherung angestrebt werden soll. Nach can. 979, § 2, muß der Ordinationstitel sein: *vere securus, pro tota ordinati vita et vere sufficiens ad congruam sustentationem secundum normas ab Ordinariis pro diversis locorum et temporum necessitatibus et adjunctis dandas*. Wenn nun der Bischof die Überzeugung hat, daß der gebotene Ordinationstitel nicht nach allen Richtungen genügt, so kann, ja muß er eine Ergänzung fordern. Und diese kann durch eine Krankenversicherung vielleicht geleistet werden. Von diesem Standpunkt aus kann der Bischof die angehenden Majoristen zum Beitritt zu einer Krankenkasse verpflichten. Ähnlich ist ja auch in vielen reichsdeutschen Diözesen den Geistlichen der Beitritt zu gewissen Unterstützungsanstalten zur Pflicht gemacht. (Vgl. Eichmann E., Kirchenrecht I, 4. Aufl., 1933, S. 439.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Keine Delegation des Ermessens.) Die Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936 weist in Art. 38, § 2, und Art. 39 b dem Ermessen des Ordinarius eine wichtige Funktion zu. Im ersten Falle, ob wirklich Zeichen reuiger Gesinnung bei Eheleuten, die ihr Klagerecht verloren haben, vorliegen, im zweiten Falle, ob das öffentliche Wohl die Beseitigung eines Ärgernisses erfordert. In beiden Fällen hängt das Klagerecht des Promotors davon ab. Es wurde nun die Frage gestellt, ob der Bischof, besonders wenn er längere Zeit abwesend ist, das Urteil über diese Tatbestände auch dem Generalvikar oder gar dem Promotor übertragen dürfe.

Die Frage muß verneint werden. Art. 3, § 2, der Instruktion hebt mit Nachdruck hervor, daß als Ordinarien in dieser Instruktion, sofern es sich um Vornahme von Gerichtshandlungen dreht, nicht die Generalvikare in Betracht kommen. Auch can. 56, § 2, Cod. jur. can., kann herangezogen werden. Es liegt eine industria personae vor und diese gestattet nicht die Betrauung einer anderen Person.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Einschärfung des Privilegium fori.) Das Bischöfliche Ordinariat Berlin verfügte, daß Rechtsstreitigkeiten irgend welcher Art unter Priestern vor dem kirchlichen Gerichte geschlichtet werden sollen. Aber auch Klagen von Priestern gegen Laien sollen vorher dem Bischöflichen Ordinate angezeigt werden. Priester, gegen die eine Strafanzeige, Strafverfolgung oder Privatklage bei einer weltlichen Behörde eingeleitet wird, haben der bischöflichen Behörde unter Darlegung des Sachverhaltes, bezw. unter Vorlage einer Abschrift der Klage, Bericht zu erstatten (Archiv f. kath. K.-R., 1936, 556).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Kirchliches Imprimatur für religiöse Lichtbilder, Bildbänder und Filme.) Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück verordnet mit Erlaß vom 4. März 1936: Alle katholischen Lichtbildererien und Bildstreifen, sowie die dazugehörigen Texte müssen der zuständigen bischöflichen Behörde rechtzeitig vorgelegt werden. Auch die Filme (Normal- und Schmalfilme), welche kirchliche Lehre und kirchliches Leben behandeln, müssen vor der staatlichen Zensur das kirchliche Imprimatur erhalten haben, bevor sie durch die katholischen Pfarrkinos zur Vorführung gelangen. Rechtfertigen läßt sich diese Verfügung mit can. 1385, Cod. jur. can. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1936, 173.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die griechisch-unierte Pfarre St. Barbara in Wien) stand bis in die neueste Zeit unter der Jurisdiktion des ruthenischen Erzbischofes in Lemberg. Infolge der Abtrennung Galiziens von Österreich hatten sich Schwierigkeiten ergeben. Mit Dekret vom 20. Dezember 1935 hat deshalb die Kongregation der orientalischen Kirche die griechisch-unierte Pfarre St. Barbara in Wien der Jurisdiktion des ruthenischen Erzbischofes in Lemberg entzogen und dem Wiener Erzbischof als Apostolischen Delegaten unterstellt. Bei Besetzung der Pfarrei hat der genannte Erzbischof von Lemberg das Recht eines Dreivorschlages an den Wiener Erzbischof. Der Pfarrer von St. Barbara besitzt die